



Merkblatt für d. rechtliche/n Betreuer/in zur Rechnungslegung

Für die Rechnungslegung gilt § 1865 BGB:

Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des von Ihnen verwalteten Vermögens Auskunft geben. Das Betreuungsgericht kann Einzelheiten zur Erstellung der geordneten Zusammenstellung bestimmen.

Das Gericht kann in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten.

Verwaltet die betreute Person im Rahmen des Ihnen übertragenen Aufgabenkreises einen Teil ihres Vermögens selbst, so haben Sie dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Sie haben die Richtigkeit dieser Mitteilung durch eine Erklärung der betreuten Person nachzuweisen oder, falls eine solche nicht beigebracht werden kann, die Richtigkeit an Eides statt zu versichern.

Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

1. Die *Einnahmen und Ausgaben* sind zu belegen (z.B. durch Rechnungen, Kontoauszüge, Durchschriften der Überweisungsaufträge, Quittungen der Empfänger). Die *Belege* sind in zeitlicher Reihenfolge zu ordnen, mit laufenden Nummern zu versehen und in dieser Reihenfolge in der Abrechnung aufzuführen. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Einnahmen und Ausgaben, über die üblicherweise keine Belege erteilt werden. Dies können z.B. auch kleinere Anstandsgeschenke und Trinkgelder sein. Grundsätzlich darf der Betreuer in Vertretung des Betreuten allerdings Schenkungen durch mit Genehmigung des Betreuungsgerichts vornehmen. Auch über Einkäufe für den täglichen Lebensbedarf im üblichen Umfang (z.B. Lebensmittel, Gebrauchsartikel) verlangt das Gericht i.d.R. keine Belege. Eingereichte Originalbelege erhalten Sie nach Prüfung durch das Betreuungsgericht zurück. Kopien der Belege für das Gericht brauchen daher nicht angefertigt werden.
2. Bei mehreren Konten (Giro-, Spar-, Depotkonten) rechnen Sie zweckmäßigerweise jedes Konto einzeln ab.
3. Prüfen Sie bitte in jedem Fall nach, ob der von Ihnen ermittelte rechnerische Bestand auch mit dem tatsächlichen Kontostand und Bargeldbestand übereinstimmt.
4. Verwalten Sie *Grundstücke*, die zum Vermögen des/der Betreuten gehören, nicht selbst, so überzeugen Sie sich von der ordnungsgemäßen Verwaltung durch den beauftragten Verwalter. Als Jahresrechnung ist dann eine Abrechnung des Verwalters mit Ihrer Versicherung einzureichen, dass Sie sich selbst von der ordnungsgemäßen Verwaltung überzeugt und die Abrechnung anhand der Unterlagen geprüft und in Ordnung befunden haben. Prüfen Sie bitte auch, ob die Mieten der gegenwärtigen Marktlage entsprechen.
5. Bei einem *Erwerbsgeschäft* mit kaufmännischer Buchführung genügt als Abrechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage der Bücher und Belege verlangen.